

Satzungen

des

Ruder = Vereins

an dem

Kgl. Gymnasium

in

Celle.



Druck von W. Ströher, Celle.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der **Gymnasial-Ruder-Verein** (G. R. V.) **Zweck und**
bezweckt die Pflege des ordnungsmässigen **Grund-**
Ruderns unter den Schülern der oberen **sätze.**
Klassen des Kgl. Gymnasiums zu Celle, als
eines Mittels zur körperlichen und geistigen
Kräftigung seiner Mitglieder, sowie zur Pflege
kameradschaftlicher Geselligkeit. Er ver-
anstaltet zu diesem Zwecke regelmässige
Uebungs- und Wanderfahrten.

§ 2.

Der Verein besteht aus:

Mit-
glieder.

1. Ausübenden Mitgliedern,
2. Unterstützenden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern und
4. den jeweiligen Protektoren.

§ 3.

Ausübende Mitglieder können Schüler **A. M.**
der Prima und Obersekunda, nur ausnahms-
weise auch solche der Untersekunda werden.

§ 4.

Jeder, der ausübendes Mitglied zu werden **Meldung.**
wünscht, hat bei seiner Meldung beizu-
bringen:

1. eine schriftliche Erlaubnis des Vaters
oder seines Stellvertreters,
2. den Nachweis, dass er Freischwimmer
($\frac{1}{4}$ St.) ist.

§ 5.

Aufnahme. Die Aufnahme kann erst nach einer Probezeit von vier Wochen geschehen, innerhalb deren er an mindestens drei regelmässigen Ruderfahrten teilgenommen hat.

§ 6.

Die Aufnahme geschieht in offener Abstimmung; bei der Ernennung zum ausübenden Mitgliede ist $\frac{3}{4}$, zum unterstützenden Mitgliede unbedingte Stimmenmehrheit, zum Ehrenmitgliede Einstimmigkeit erforderlich. Die Aufnahme wird rechtskräftig durch die Zustimmung des Direktors.

§ 7.

Rechte. Die Mitglieder haben das Recht, das Vereinseigentum in ordnungsmässiger Weise zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen; in der Vereinsversammlung (V. V.) haben sie Rede- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 8.

Eintritt und Austritt. Der Eintritt kann jederzeit, der Austritt nur auf schriftliche Anzeige hin, nach Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegen den Verein und nur am Schlusse des Schuljahres oder beim Verlassen der Anstalt erfolgen.

§ 9.

Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit durch eine ordentliche Vereinsversammlung (O. V. V.)

beschlossen werden. Von jedem Ausschlusse ist dem Direktor Mitteilung zu machen.

§ 10.

Mit Ausschluss wird bestraft, wer durch sein Auftreten die Ehre, das Ansehen oder die Ordnung des Vereins gröblich verletzt, besonders wer wiederholt und absichtlich gegen die Satzungen verstösst oder wer länger als ein Jahr seine Vereinsschulden nicht bezahlt.

§ 11.

Schüler der Anstalt, die durch triftige Gründe verhindert sind, dem Vereine als ausübende Mitglieder beizutreten, und ausübende Mitglieder, die die Anstalt verlassen, können auf ihren Antrag hin zu unterstützenden Mitgliedern ernannt werden. Diese haben das Recht, mit Genehmigung des Vorstandes das Vereinseigentum zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, jedoch haben sie auf der V. V. kein Rede-, Stimm- und Wahlrecht.

U. M.

§ 12.

Wegen besonderer Verdienste um den Verein oder die Rudersache kann die Ernennung zum Ehrenmitgliede erfolgen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte, nicht aber die Pflichten der ausübenden Mitglieder.

E. M.

§ 13.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind dem Vorstande zu unterbreiten. Von jeder Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die V. V. zulässig.

Streitigkeiten.

§ 14.

Gäste. Nichtmitglieder dürfen von Mitgliedern als Gäste, jedoch nur mit jedesmaliger Bewilligung des Vorstandes und in der Regel nicht häufiger als dreimal eingeführt werden. Wer Gäste einführt, übernimmt für sie die volle Verantwortung, namentlich bez. der Innehaltung der Ruderordnung.

§ 15.

Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 16.

Vorstand. Die Führung der Vereinsgeschäfte ist die Obliegenheit des Vorstandes. Dieser hat insbesondere den Verein nach aussen zu vertreten, im Inneren die Vereinsgeschäfte zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten, die V. V. zu berufen und deren Beschlüsse durchzuführen.

§ 17.

Zum Vorstande gehören:

a) die vier Vorstandsbeamten:

1. der Ruderwart,
2. der Bootswart,
3. der Säckelwart,
4. der Schriftwart;

b) die jeweiligen Protektoren.

§ 18.

Die Wahl der Vorstandsbeamten geschieht am Schlusse jedes Geschäftsjahres für das

nächste in einer O. V. V. und zwar in geheimer Abstimmung und für jedes Amt gesondert. Erhält keiner der Vorgeslagenen die unbedingte (absolute) Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 19.

Die Vorstandsbeamten haben in der letzten O. V. V. des Jahres von ihrer Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht des Säckelwarts über die Kassenführung und seine Rechnungsablage ist durch die Protektoren zu prüfen.

§ 20.

Der Ruderwart hat den ordnungsmässigen Betrieb des Ruderns, besonders die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen; er leitet die V. V. und die Vorstandssitzungen.

Ruderwart.

§ 21.

Der Bootswart hat für das Eigentum des Vereins, besonders für die Instandhaltung der Boote und des Bootshauses zu sorgen; über das Vereinseigentum hat er ein Verzeichnis zu führen. Ausbesserungen an den Booten oder dem sonstigen Vereinseigentum kann er ohne Vereinsbeschluss vornehmen lassen, jedoch darf der Preis für diese Ausbesserungen nicht die Summe von 10 M. übersteigen.

Bootswart.

§ 22.

Säckel-
wart. Der Säckelwart hat die Gelder des Vereins zu verwalten und darüber Buch zu führen; er hat die Monats- und Strafge-
l-der einzuziehen und die Vereinsrechnungen aus der Vereinskasse zu bezahlen.

§ 23.

Schrift-
wart. Der Schriftwart hat die Schriftsachen des Vereins zu erledigen; er hat insbesondere das Archiv zu verwalten, die Chronik des Vereins zu führen, das Mitgliederverzeichnis aufzustellen und am Anfange jedes Vereinsjahres dem Direktor vorzulegen. In den V. V. und Vorstandssitzungen hat er das Protokoll zu führen.

§ 24.

Protok-
toren. Die Protpektoren haben als Mitglieder des Lehrerkollegiums bei allen Vereinsangelegenheiten volles Stimmrecht und vertreten dem Vereine gegenüber den Direktor.

§ 25.

V. V. Die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten liegt bei der Vereinsversammlung. Ort und Zeit derselben wird durch den Vorstand bekannt gegeben.

§ 26.

Im Anfange jedes Monats findet eine O. V. V. statt. Ausserordentliche V. V. (A. V. V.) werden nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder vom Vorstande berufen.

§ 27.

Eine V. V. ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der ausübenden Mitglieder und mindestens 1 Protektor zugegen sind.

§ 28.

Die Abstimmung ist eine offene und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht die Satzungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Beschlüsse der V. V. sind für alle Mitglieder bindend.

§ 29.

Von jeder V. V. und Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, in dem der genaue Wortlaut der Beschlüsse angeführt wird. Zur Gültigkeit ist die Unterschrift des Ruderwarts, des Schriftwarts und eines Protpektors erforderlich.

§ 30.

Die Kosten für Wanderfahrten sind in der Regel, die für Feste stets von den betreffenden Teilnehmern, nicht aus der Vereinskasse zu bezahlen.

Kosten.

§ 31.

Satzungsänderungen können nur in einer O. V. V. und nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Direktors.

Satzungs-
ände-
rungen.

§ 32.

Auf-
lösung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{9}{10}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sämtliches Vereinseigentum wird in diesem Falle dem Direktor zur Verwaltung und Verwahrung übergeben für einen sich künftig an dem Kgl. Gymnasium in Celle bildenden Ruder-Verein mit gleichen Grundsätzen.

II. Ruderordnung.

§ 33.

Das Rudern ist entweder Übungs- oder Wanderrudern.

§ 34.

Das Übungsrudern findet am Mittwoch und Sonnabend nachmittag statt, das Wanderrudern mindestens einmal im Vierteljahre an einem geeigneten freien Tage.

§ 35.

Uebungs-
fahrten. Die Übungsfahrten sollen 2—3 Stunden dauern. Die Mannschaften werden dazu unter möglichster Berücksichtigung der angegebenen Wünsche vom Ruderwart zusammengestellt. Diese Zusammenstellung ist bis zu der am Mittag vor dem Rudern regelmässig stattfindenden Zusammenkunft bekannt zu geben. Ausserdem kann jederzeit im Einverständnis mit dem Vorstände nach Verabredung gerudert werden.

§ 36.

Die Wanderfahrten sollen $\frac{1}{2}$ bis 1 Tag dauern und dürfen nur von genügend geübten Mitgliedern unternommen werden. Ob ein Mitglied genügend geübt ist, entscheidet der Ruderwart.

Wander-
fahrten.

§ 37.

Jedes Mitglied hat innerhalb von 14 Tagen mindestens zwei Mal am Vereinsrudern teilzunehmen. Entschuldigungen sind beim Vorstände anzubringen.

§ 38.

Ist ein zum Rudern bestimmtes Mitglied verhindert teilzunehmen, so hat es sich möglichst bald beim Ruderwart zu entschuldigen und einen Ersatzmann zu stellen, für dessen rechtzeitiges Erscheinen es jedoch verantwortlich ist.

Fehlen.

§ 39.

Wer ohne triftige Entschuldigung beim Rudern fehlt oder wer keinen Ersatzmann gestellt hat, zahlt 25 Pfg. Strafe (vgl. §§ 69 und 70). Ueber die Triftigkeit der Entschuldigung entscheidet der Vorstand; von der Vorstandsentscheidung ist Berufung an die O. V. V. zulässig.

§ 40.

Ist 10 Minuten nach der Abfahrtszeit die Mannschaft nicht vollzählig, so kann, wenn passende Ersatzleute vorhanden sind, mit diesen die Fahrt begonnen werden.

§ 41.

Obmann. Für jede Fahrt muss ein Obmann bestimmt werden, dem die Leitung der Fahrt zusteht und dessen Anordnungen während der ganzen Fahrt — auch an Land — unbedingt Folge zu leisten ist. Er hat das Recht, Zuwiderhandlungen mit 25 Pf. Strafe zu belegen.

§ 42.

Der Obmann ist in der Regel ein Vorstandsmitglied. Bei Übungsfahrten wird er vom Ruderwart bestimmt, bei anderen Fahrten von der Mannschaft im Einverständnis mit dem Ruderwart gewählt.

§ 43.

Der Obmann ist für die genaue Innehaltung der Rudervorschriften während der Fahrt verantwortlich, insbesondere hat er einen regelmässigen Ruderwechsel zu bewirken. Im Boote gibt er seine Befehle durch den Steuermann.

§ 44.

Vor Beginn der Fahrt hat der Obmann das Boot zu untersuchen, etwaige Mängel (Unsauberkeiten und Schäden) ins Fahrtenbuch einzutragen, ebenso die Namen des Bootes und der Mannschaft, den Tag und die Zeit der Abfahrt. Für später entdeckte Schäden trägt die Mannschaft die Verantwortung.

§ 45.

Nach Beendigung der Fahrt hat der Obmann die Zeit der Rückkehr, das er-

reichte Ziel und alle auf der Fahrt entstandenen Schäden in das Fahrtenbuch, auf der Fahrt verhängte Strafen sofort in das Strafbuch einzutragen und für das ordnungsmässige Anordbringen des Bootes sowie für das Schliessen des Bootshauses und der nach der Strasse führenden Eingangspforte zu sorgen.

§ 46.

Vor Beginn der Fahrt hat die Mannschaft das Boot ruderfertig zu machen und vorsichtig aufs Wasser zu bringen. Jeder Ruderer hat seine Dollen und seinen Sitz, der Steuermann den Steuersitz und das Steuer nachzusehen und einzurichten. (Rollsitze schmieren.)

Mannschaft.

§ 47.

Das Rudern in Vereinsbooten ist nur in der vorgeschriebenen Ruderkleidung erlaubt.

§ 48.

Diese Ruderkleidung ist: Turnschuhe (braun), lange schwarze Strümpfe, kurze blaue Hose, weisses kurzärmliches Rudermemd mit blauem Rande, weisse Mütze mit blauem Stern.

§ 49.

Verboten ist:

1. das Rauchen im Boote und im Bootshause,
2. das Sprechen, Essen und Trinken im Boote während der Uebungsfahrt,

3. der Genuss alkoholischer Getränke während des ganzen Verlaufes einer Fahrt.

Nur auf mehrtägigen Wanderfahrten kann bei der Abendrast hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

§ 50.

Bei Dunkelheit haben alle Boote Licht zu führen.

§ 51.

Bei Landungen an fremdem Platze ist der Obmann berechtigt, einen aus der Mannschaft als Wache bei dem Boote zu lassen. Er ist jedoch verpflichtet, für angemessene Ablösung zu sorgen, auf Verlangen selbst die erste Wache beim Boote zu übernehmen und die Reihenfolge der Übrigen zu bestimmen.

§ 52.

Die Mannschaft ist verpflichtet, nach Beendigung der Fahrt das Boot aus dem Wasser zu nehmen, an seinen Platz im Bootshause zu bringen und sorgfältig zu reinigen. Ebenso sind die beweglichen Bootsteile an ihren Ort zu bringen.

§ 53.

Der Obmann ist verpflichtet, für eine genaue Innehaltung dieser Bestimmung zu sorgen; jeder der Mannschaft ist verpflichtet, besonders hierin seine Anordnungen unbedingt zu befolgen.

§ 54.

Für fahrlässige und mutwillige Schäden **Schäden.** haftet die gesamte Mannschaft, wenn nicht einzelne verantwortlich zu machen sind. Die Beweisführung, nicht fahrlässig oder mutwillig gehandelt zu haben, fällt dem Beklagten zu.

§ 55.

Das Belegen eines Bootes ist nur Mitgliedern und nur für die von regelmässigen Fahrten freie Zeit gestattet; es geschieht durch Eintragen in das Belegbuch. Hierbei sind der Name des Bootes, die Namen der Mannschaft, die Zeit der Abfahrt, das Ziel und die mutmassliche Dauer der Fahrt anzugeben. **Belegen.**

§ 56.

Das Belegen ist ausser bei mehrtägigen Wanderfahrten frühestens 24 Stunden vor der Abfahrt zulässig. Das Belegen eines Bootes für mehrtägige Fahrten ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Wird von anderer Seite gegen das Belegen eines Bootes Einspruch erhoben, so entscheidet der Vorstand nach Billigkeit. (Berufung an die O. V. V.)

§ 57.

Belegte Boote dürfen von keiner anderen Mannschaft benutzt werden. (Strafe zusammen 3 M.)

§ 58.

Hat eine Mannschaft ein Boot belegt, ohne es zu benutzen, so zahlt jedes Mitglied, das

dies Nichtbenutzen verschuldet hat, 25 Pf. Strafe, doch gilt hierbei schlechtes Wetter als Entschuldigung.

§ 59.

Streitigkeiten. Bei Streitigkeiten während der Fahrt entscheidet der Obmann. Seinen Anordnungen hierin ist während der Fahrt unbedingt zu gehorchen. Nach Beendigung der Fahrt ist Berufung an den Vorstand bez. die V. V. zulässig.

§ 60.

Bei Streitigkeiten betr. die Benutzung von Vereinseigentum entscheidet zunächst, falls kein Obmann zugegen ist, ein anwesendes Vorstandsmitglied; ist auch kein Vorstandsmitglied zugegen, so entscheidet das älteste anwesende Vereinsmitglied. Dieser Entscheidung ist zunächst unbedingt Folge zu leisten, jedoch ist Berufung an den Vorstand bez. die V. V. gestattet.

§ 61.

**Boots-
haus.** Das Betreten des Bootshauses ist nur Vereinsmitgliedern und den durch sie eingeführten Gästen (vgl. § 14) gestattet.

§ 62.

Das im Bootshause befindliche Vereinseigentum darf nur sachgemäss benutzt werden; nach der Benutzung ist es stets in ordnungsmässigem Zustande an seinen Platz zu bringen, namentlich sind die Boote nebst Zubehör nach der Benutzung sogleich auf ihre bestimmten Plätze zu legen.

§ 63.

Die den einzelnen Mitgliedern gehörigen Gerätschaften und Kleidungsstücke sind nur an den für sie bestimmten Plätzen aufzubewahren.

§ 64.

Das Eigentum, besonders die Ruderkleidung anderer ohne deren ausdrückliche Erlaubnis zu benutzen, ist verboten.

§ 65.

Das unberechtigte Öffnen fremder Schränke ist bei 5 M. Strafe verboten.

§ 66.

Für Beschädigung von Schränken und dergleichen haftet der Inhaber, wenn nicht der Schuldige zu ermitteln oder fremde Gewalt nachzuweisen ist.

III. Kassenordnung.

§ 67.

Das Eintrittsgeld beträgt 3 M., der Beitrag für die ausübenden Mitglieder monatlich 50 Pf., für unterstützende Mitglieder jährlich mindestens 3 M. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 68.

Strafen. Wer zur angesetzten Abfahrtszeit nicht ruderfertig ist, zahlt für eine Verspätung bis zu 10 Min. 10 Pf.
" " " " " 30 " 30 "
" " noch längere Verspätung oder gänzlich unentschuldigtes Fehlen 50 "

§ 69.

Hat jemand ohne genügende Entschuldigung gefehlt, jedoch einen Ersatzmann gestellt, so zahlt er nur 25 Pf. Strafe.

§ 70.

Hat jemand sein Ausbleiben frühzeitig hinreichend entschuldigt, jedoch keinen Ersatzmann gestellt, so zahlt er 25 Pf. Strafe.

§ 71.

Dieselben Bestimmungen gelten sinngemäss für die V. V.

§ 72.

25 Pf. Strafe hat zu zahlen, wer im Bootshause einen Ausrüstungsgegenstand oder ein Kleidungsstück nicht an seinen Platz bringt oder sonst gegen ausdrückliche Bestimmungen der Ruderordnung verstösst.

§ 73.

Wird ein Boot in unsauberem Zustande gefunden, so ist jedes Mitglied seiner letzten Mannschaft mit 25 Pf. Strafe zu belegen.

§ 74.

Die Straf gelder sind in jedem Falle zunächst zu zahlen. Durch Vorstands- bzw. Vereinsbeschluss können sie jedoch zurück-erstattet werden.

§ 75.

Die regelmässigen Beiträge müssen bis zum 15. jedes Monats, Straf gelder binnen einer Woche an den Säckelwart bezahlt sein. Unpünktlichkeit in der Bezahlung wird mit 25 Pfg. für jede angebrochene Woche bestraft.

§ 76.

Auf jeder O. V. V. verliert der Säckelwart ein Verzeichnis der noch ausstehenden Monats- und Straf gelder. Ausserdem die Schuldner zu mahnen, ist er nicht verpflichtet.

Genehmigt am 24. Juni 1907.

Prof. Dr. **Seebeck**,
Gymnasialdirektor.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.